

**Amtsblatt für den Landkreis Celle  
Nr. 20 vom 18.11.2008**

**1. Änderung der Hauptsatzung der  
Gemeinde Scharnhorst**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382/96) hat der Gemeinderat am 4.9.2008 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Scharnhorst vom 11.02.1997 beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben erhält folgende Fassung**

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.600 € übersteigt.
2. Für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 89 NGO ist grundsätzlich der Rat zuständig. Bei unerheblichen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als unerheblich angesehen, wenn sie pro Produktkonto einen Betrag von 800,-- € nicht überschreiten.
3. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Bürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500 € nicht übersteigt.

**Artikel II**

Die Änderung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Scharnhorst, den 4.9.2008

Gemeinde Scharnhorst  
Der Bürgermeister      Der Gemeindedirektor



Otto Brandes

Günter Berg